

Jedoch wie die Dinge lagen, besann man sich auf diese allerheiligste Aufgabe immer nur zu jenen Zeiten, da man sie ohne ein Übermaß von Anstrengungen bewältigen konnte...

Ob das Alienationsverbot bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>30)</sup> oder erst nach 1566, dem Jahr des Edikts von Moulins<sup>31)</sup>, wieder aus dem Krönungseid verschwunden ist, bedarf noch der Klärung. Je nach dem, ob man von den liturgischen oder von den politisch-juristischen Zeugnissen ausgeht, kommt man zu dem einen oder dem anderen Ergebnis. In den Ordines, so wie sie Th. Godefroy in seinem *Cérémonial français* präsentiert, fehlt in der Tat jede Spur von der Unveräußerlichkeitsklausel seit dem beginnenden 16. Jahrhundert; danach hätten Franz I.<sup>32)</sup>, Heinrich IV.<sup>33)</sup> und Ludwig XIII.<sup>34)</sup> — die Eidesformeln der anderen Könige des 16. Jahrhunderts fehlen bei Godefroy<sup>35)</sup> — sie jedenfalls nicht mehr beschworen. Aber in der französischen Verfassungstheorie lebte das Alienationsverbot kräftig weiter. Die Juristen behaupteten das ganze 16. Jahrhundert hindurch, daß der König in Reims die „inaliénabilité“ beschwöre, und die Herrscher haben sich gelegentlich selber dazu bekannt.

Behält man die liturgischen Quellen im Blick, so geben schon die Vorgänge, die den Verträgen von Madrid und Cambrai folgten, ein Rätsel auf. 1526 hatte Franz I. das Herzogtum Burgund, die Grafschaft Flandern und einige andere Herrschaften ohne jeden Vorbehalt an Karl V. abtreten und diesen Pakt eidlich bekräftigen müssen<sup>36)</sup>. Aber kaum daß er aus der spanischen Gefangenschaft entlassen war, protestierte er gegen den Zwang, der ihm angetan worden, und erklärte die Abmachungen für nichtig. Es war sein Glück, daß die Einwohner der Bourgogne lieber französisch bleiben wollten und der Einmarsch der habsburgischen Truppen auf Widerstand stieß. Dabei spielte in der Auseinandersetzung um den Madrider Vertrag — wie übrigens auch in

<sup>30)</sup> Schramm, König von Frankreich S. 238, 259.

<sup>31)</sup> Fr. Olivier-Martin, *Histoire du droit français des origines à la Révolution* (1951) S. 320; vgl. u. S. 460.

<sup>32)</sup> Th. Godefroy, *Le cérémonial français*, ed. D. Godefroy 1 (Paris 1649) 248, 257.

<sup>33)</sup> Ebd. S. 629 f.

<sup>34)</sup> Ebd. S. 60, 410.

<sup>35)</sup> Von dem Eid Heinrichs II. von 1547 heißt es nur, er habe mit *Haec tria promitto* angefangen: Godefroy (ed. Paris 1619) S. 325.

<sup>36)</sup> Isambert, *Recueil* 12, 248 f., 252 f.; J. Declareuil, *Le traité de Madrid et le droit public français* (Rec. de législation de Toulouse, 2<sup>e</sup> Sér., 9, 1913) S. 96 ff.